

Einladung

zur **25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Montag, 28. Juni 2004,
15.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal**

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**
2. **EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE**
3. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.04.2004**
4. **Bericht aus der Sitzung der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung am 11.06.2004**
5. **Fortführung des Innovativen Modellprojekts "Stammestraße" des Fördervereins Stammestraße e. V.
(Drucks. Nr. 1375/2004)**
6. **Neuanlage des Kinderspielplatzes und der Spiel- und Erholungsfläche Theda-Behme-Straße, Wettbergen
(Drucks. Nr. 1206/2004 mit 3 Anlagen)**
7. **Beihilfe an den Verein Soziale Integration Neue Arbeit e.V., Sina Projekt Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen, TAF 2004
(Drucks. Nr. 1367/2004)**
8. **Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Gutachtens Jugendhilfeplanung
(Drucks. Nr. 1262/2004)**
9. **Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts**

**Egestorffschule, zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter in
Trägerschaft des Diakonischen Werkes in der Egestorffschule,
Petristraße 4, 30449 Hannover**
(Drucks. Nr. 1420/2004)

10. **Antrag von Frau Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der
Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative**
(Drucks. Nr. 1237/2004)
- 10.1 **Stellungnahme zum Antrag von Frau Klindt-Krause auf auskömmliche
Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines
Elternvereins/Elterninitiative**
(Drucks. Nr. 1237/2004 S 1)
11. **Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld**
(Drucks. Nr. 0551/2004 N1)
- 11.1. **Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag des Bezirksrates
Buchholz-Kleefeld vom 13.05.04 (15-1061/2004) zur Drucksache
0551/2004 gemäß § 12 der GO**
(Drucks. Nr. 0551/2004 E1 mit 1 Anlage)
- 11.2. **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zur Drucks. Nr. 0551/2004, Aufgabe des Schulstandortes
Rehmer Feld**
(Drucks. Nr. 1366/2004)
- 11.3. **Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld; Änderungsantrag der FDP -
Fraktion zu Drucks. Nr. 0551/2004N1, Aufgabe des Schulstandortes
Rehmer Feld**
(Drucks. Nr. 1252/2004)
- 11.4 **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0551/2004, Aufgabe
der Schulanlage Rehmer Feld**
(Drucks. Nr. 1441/2004)
12. **"Verein der Freunde der GS Mengendamm e.V. " - Dauerhafte
Förderung der beiden Hortgruppen -**
(Drucks. Nr. 1153/2004)
13. **Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts zur
Betreuung von Grundschulkindern "Knirpse e.V." Sven-Hedin-Straße
7,30655 Hannover**
(Drucks. Nr. 1248/2004)
14. **Anerkennung und Förderung der Hortgruppe des Vereins "Elternverein
der Albert-Schweitzer-Schule"**
(Beschlusdrucksache Nr. 1469/2004)
15. **Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts des
Fördervereins der GS Am Sandberge, Projekt "Sandkörnchen"**
(Drucks. Nr. 1272/2004)

16. **Fortführung des Innovativen Modellprojekts "Obersschule" des Vereins der Eltern und Freunde der Schülerinnen und Schüler der GS Obersschule**
(Drucks. Nr. 1273/2004)
17. **"Selbsthilfe Sahlkamp e.V."**
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
(Drucks. Nr. 1097/2004 mit 3 Anlagen)
18. **Bericht des Dezernenten**

Im Falle der Verhinderung benachrichtigen Sie Ihre Stellvertreterin/Stellvertreter bitte selbst.

Schmalstieg

Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Montag, 28. Juni 2004,
15.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

- 20. Anerkennung und Förderung der Kindertagesstätte der Elterninitiative "TiGa-Park e.V."**
(Drucks. Nr. 1488/2004)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 52 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1375/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Fortführung des Innovativen Modellprojekts "Stammestraße" des Fördervereins Stammestraße e.V.

Antrag,

zu beschließen,

dem Förderverein der Grundschule Stammestraße e.V. zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes zur Betreuung von Grundschulkindern im Freizeitheim Ricklingen, Ricklingen Stadtweg 1, 30459 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 laufende Beihilfen für eine Gruppe (20 Plätze) - entsprechend der Richtlinien für den Betrieb Innovativer Modellprojekte (DS 1847/99) - in Höhe von derzeit 51,13 Euro pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	33.800,00	*1.4641.678001.8
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	33.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-33.800,00	

* Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

Begründung des Antrages

In dem Projekt werden seit dem 01.09.1999 Grundschulkindern (20 Plätze) betreut. Für das Schuljahr 2003/2004 werden laufende Zuwendungen (DS 1421/2003) gezahlt.

Die Verwaltung schlägt die weitere Förderung des Projektes vor. Die Förderung wird zunächst für das kommende Schuljahr gewährt. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Förderverein der GS Stammestraße e.V. wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass unter Umständen nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn sich im Laufe des Jahres zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Schuljahr eine erhebliche Deckungskücke entstehen wird.

51.41
Hannover / 07.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Kommission für Kinder- und
Jugendhilfeplanung (zur Kenntnis)

Nr. 1206/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Neuanlage des Kinderspielplatzes und der Spiel- und Erholungsfläche Theda-Behme-Straße, Wettbergen

Antrag,

1. die Errichtung des Kinderspielplatzes und der Spiel- und Erholungsfläche Theda-Behme-Straße mit Gesamtkosten in Höhe von 170.000,- € (brutto) aus Mitteln der Haushaltsstelle 2.5800.960000.8-700 (Grün- und Freiflächen/Einfamilienhausprogramm) zu beschließen.

- Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 55c Abs. 3 NGO
- Entscheidungsrecht des Verwaltungsausschusses gem. § 57 Abs. II NGO

2. die Ausstattung entsprechend der Anlage 2 zu beschließen.

- Entscheidungsrecht des Stadtbezirksrates gem. § 55c Abs. 1 NGO

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	170.000,00	2.5800.960000.8- 700	Sachausgaben	24.800,00	K67001
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	170.000,00		Ausgaben insgesamt	24.800,00	
Finanzierungs- saldo	-170.000,00		Überschuss/ Zuschuss	-24.800,00	

Begründung des Antrages

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 1543 ist an der Theda-Behme-Str., zwischen dem neuen Wohngebiet östlich der Bergfeldstraße und dem Stadtfriedhof Ricklingen, ein ca.1800 m² großer öffentlicher Spielplatz und daran nördlich anschließend eine 4.500 m² große öffentliche Spiel- und Erholungsfläche festgesetzt.

Mitte März wurde im Auftrag des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün vom Jugendumweltbüro JANUN an drei aufeinander folgenden Tagen eine intensive Kinderbeteiligung durchgeführt. Dazu waren im Vorfeld ca. 800 Einladungen an die Haushalte östlich der Straßen Wilhelmstr./ Poggendiek und im Neubaugebiet verteilt worden. Außerdem erfolgte eine Einladung über die Presse. In den Beteiligungsprozess brachten vierunddreißig Kinder (neunzehn Mädchen und fünfzehn Jungen) im Alter von vier bis zwölf Jahren ihre Erwartungen an die Gestaltung des zukünftigen Spielgeländes ein. Auch einige interessierte Erwachsene waren bei der Veranstaltung anwesend.

Die geäußerten Wünsche und Ideen wurden geschlechterdifferenziert erfasst und ausgewertet.

Während sich die Mädchen mehrheitlich z.B. Wipp-/Drehschaukel, Hängematte und Reck

wünschten, gingen die Vorstellungen der Jungen mehr in Richtung Ballspiele und Klettermöglichkeiten. Die Wünsche der Mädchen und der Jungen gingen nicht so weit auseinander wie bei anderen Projekten. Zum Beispiel wurde sowohl von den Mädchen als auch den Jungen gleichermaßen eine Seilbahn gewünscht. Das Ergebnis der Kinderbeteiligung wurde planerisch umgesetzt, das Gestaltungs- und Nutzungskonzept (siehe Anlage 2) am 22.4.04 auf dem Spielplatzgelände vorgestellt und von den anwesenden Kindern und Erwachsenen insgesamt sehr positiv aufgenommen.

Das als Spielfläche vorgesehene Grundstück stellt sich als ein naturnaher Bereich mit vielen Bäumen und Sträuchern dar. Die vorgelegte Planung berücksichtigt dies, d.h. die vorhandenen Grünelemente werden soweit wie möglich erhalten und durch die naturnahe, grün bestimmte Gestaltung und zusätzliche Bepflanzungen verstärkt. Auf alle Altersgruppen abgestimmt ist eine Vielzahl von unterschiedlichen, sowohl kommunikativen als auch integrativen Spielangeboten vorgesehen. Die Hauptspielbereiche sind barrierefrei stufenlos zu erreichen. Der Untergrund am Rande der einzelnen Spielangebote und die Zuwegung werden so hergerichtet, dass eine Benutzung durch Rollstuhlfahrer möglich ist.

Der **Sandspielbereich** für die Jüngsten mit Sandmulde, Kaufladen und Sitzbänken setzt sich als „**Wadi**“ fort. Ein Gurtsteg lädt zum Hüpfen ein und bietet gleichzeitig Gelegenheit, dieses Wadi zu überqueren. Das Wadi weitet sich zu einer großen Fläche auf, die von einer **Spielkombination** dominiert wird. Hier bieten Türme, Tunnelrutsche, Hängebrücke, Kletternetz, -wand, Rutschstange und eine Rampe mit Hangelseil ein breites Angebot an Spielmöglichkeiten. Im Randbereich angeordnete Findlinge und Baumstämme zum Klettern, Balancieren und Sitzen runden dieses Angebot ab. Ein besonderer Höhepunkt ist die parallel zum Nachbargrundstück angeordnete **Seilbahn**. Weitere Spielangebote wie eine **Drehschale**, eine breite **Wellenrutsche** an einem **Kletterfelsen**, eine **Wipp- Drehschaukel** und ein **Reck** ergänzen die vielfältigen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten. Der Schaukelbereich wird von unterschiedlich hohen Holzpollern umgeben, als Schutz gegen das Hineinlaufen und zum Sitzen. Der **Bambusdschungel** mit einer Hängematte und einem Balanciertau lädt zum Verstecken und Erkunden ein.

Die **Spiel- und Erholungsfläche** wird durch Bodenmodellierungen gegliedert und räumlich gefasst. Die bis ca. 2.50 m hohen Hügel können auch zum Rodeln genutzt werden. Zwischen den Hügeln sind Spiel- und Liegewiesen vorgesehen.

Zum Schutz vor Hunden ist ein 1 m hoher Zaun geplant. An den Eingängen weisen Verbotsschilder darauf hin, dass Hunde nicht auf die Spielflächen dürfen.

Die Planung wurde mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover abgestimmt.

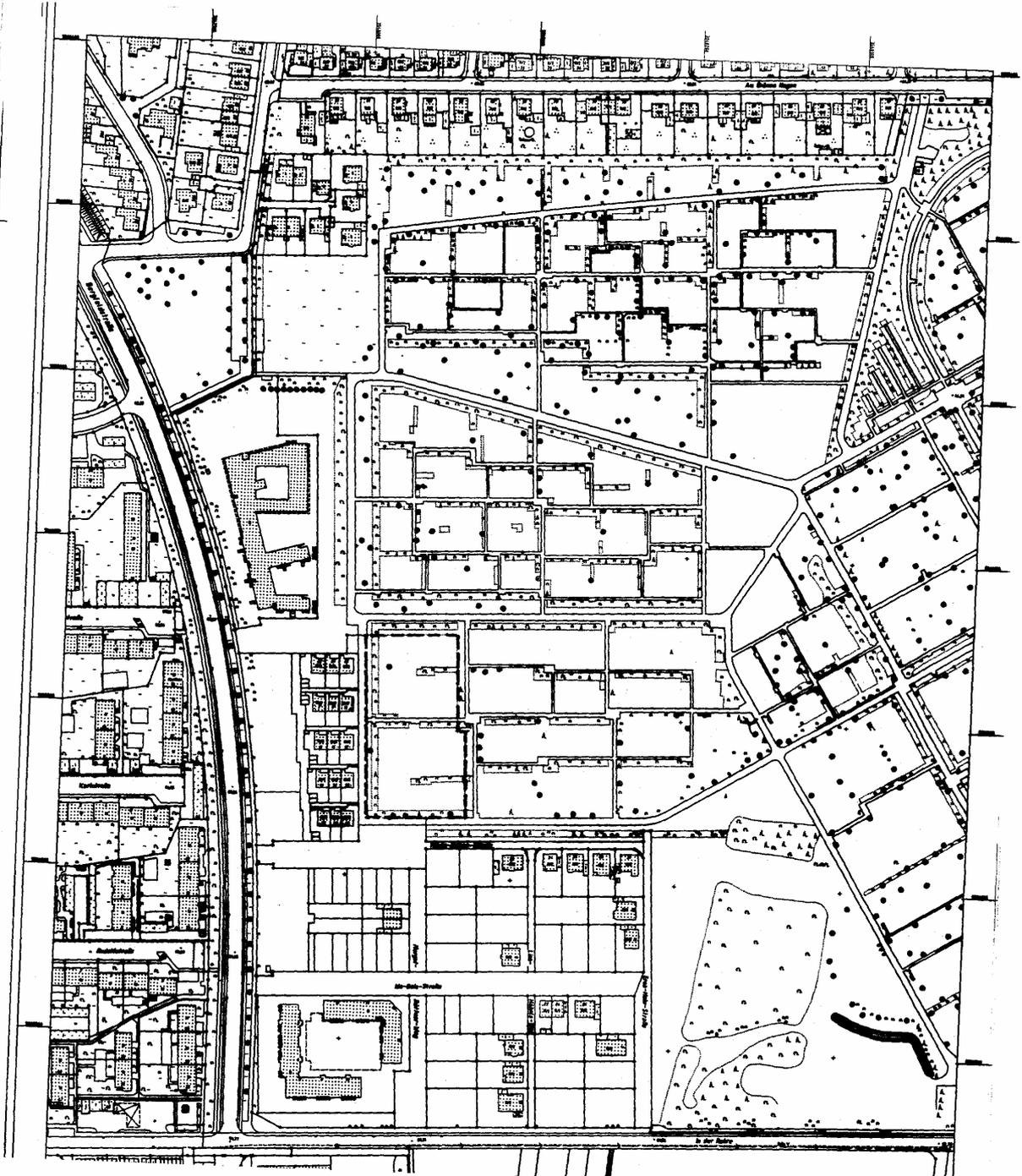
Die Kosten für diese Neuanlage betragen 170.000,- € (brutto) und setzen sich zusammen aus:

Kinderbeteiligung	1.000,- €
Vorarbeiten, Baustellenabsicherung	15.000,- €
Erdarbeiten	11.000,- €
Befestigte Flächen, Entwässerung	24.000,- €
Einfriedungen, Schilder	14.000,- €
Ausstattung	5.000,- €

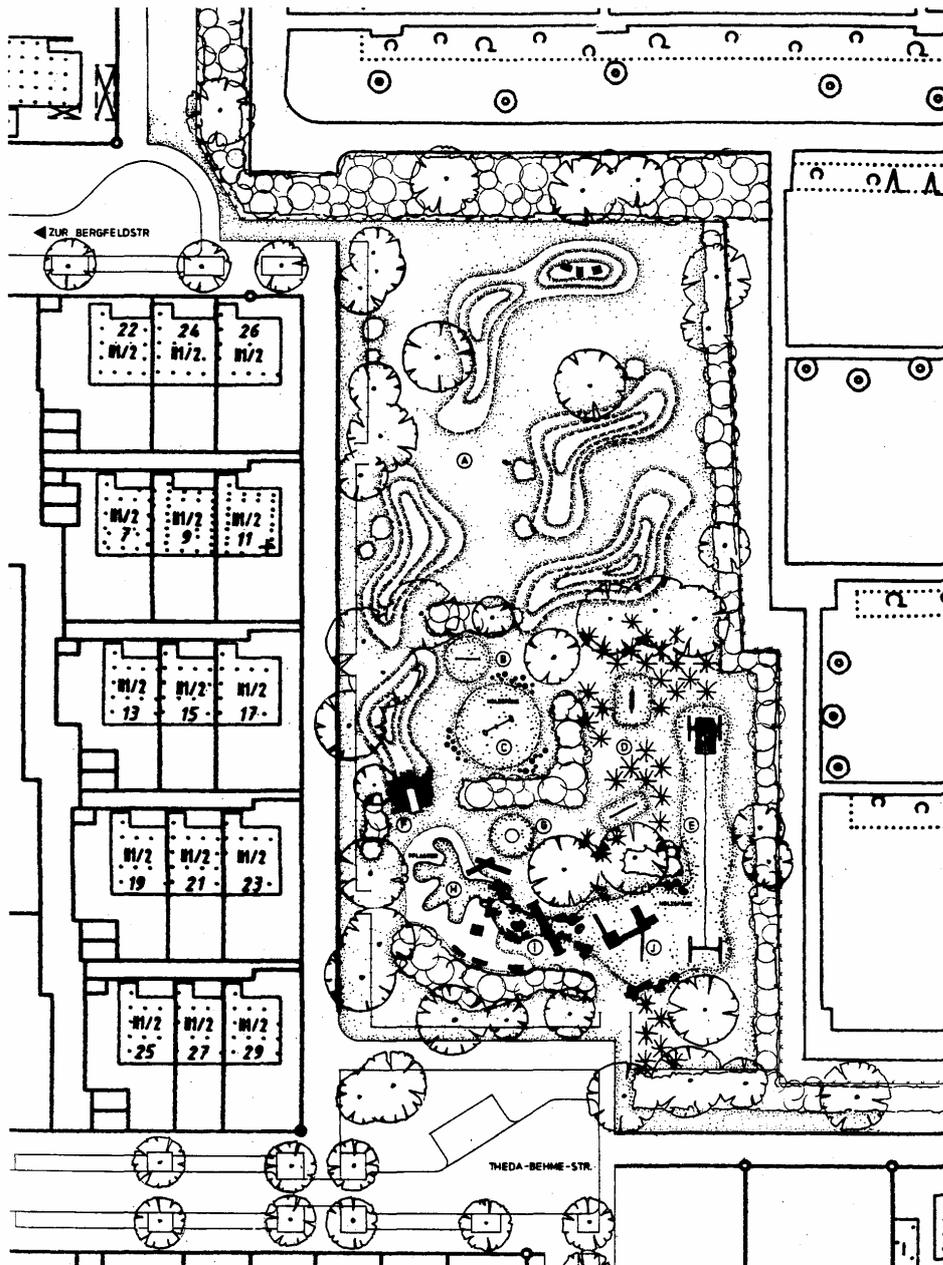
Spieleinrichtungen	75.000,- €
Pflanz und Saatarbeiten	25.000,- €

67.22
Hannover / 07.05.2004

ANLAGE 1 ZUR
DRUCKS. NR.



ANLAGE 2 ZUK
DRUCKS. NR.



- A SPIEL- UND LIEGEWIESE
RODELHÜGEL
 - B RECK
 - C WIPP-/DREHSCHAUKEL
 - D BAMBUSOSCHUNGEL
HÄHNCHENWART
BALANCIERTAU
 - E SEILBAHN
 - F WELLENHANGRUTSCHE
KLETTERFELSEN
 - G DREHSCHALE
 - H SANDSPIELBEREICH
KAPPLÄDEN
BÜCHTICH
MATHENHAUDE
 - I WADI
FINDLICHE
BAHNSTRECKE
GURTSIEG ALS BRÜCKE
 - J SPIELKOMBINATION
TÜRME
TURMGRUTSCHE
HÄNDERBRÜCKE
KLETTERNETZ
RAMPE MIT HANGSELLEN
RUTSCHWAND
KLETTERWAND
- ⊙ BAHN
 - ⊙ STRAUCHPFLANZUNG
 - ⊙ RASENWEG MIT AUSSICHTSFELSEN
 - ⊙ SITZBANK MIT LEHNE
 - ⊙ HOLZPOLLER
 - SCHUTZZAUN

Name		SPIELPLATZ THEDA-BEHME-STR.	
Datum			
Blatt			
M 1:500			
A 1:100			
B 1:100			
C 1:100			
D 1:100			
E 1:100			
F 1:100			
G 1:100			
H 1:100			
I 1:100			
J 1:100			
K 1:100			
L 1:100			
M 1:100			
N 1:100			
O 1:100			
P 1:100			
Q 1:100			
R 1:100			
S 1:100			
T 1:100			
U 1:100			
V 1:100			
W 1:100			
X 1:100			
Y 1:100			
Z 1:100			
AA 1:100			
AB 1:100			
AC 1:100			
AD 1:100			
AE 1:100			
AF 1:100			
AG 1:100			
AH 1:100			
AI 1:100			
AJ 1:100			
AK 1:100			
AL 1:100			
AM 1:100			
AN 1:100			
AO 1:100			
AP 1:100			
AQ 1:100			
AR 1:100			
AS 1:100			
AT 1:100			
AU 1:100			
AV 1:100			
AW 1:100			
AX 1:100			
AY 1:100			
AZ 1:100			
BA 1:100			
BB 1:100			
BC 1:100			
BD 1:100			
BE 1:100			
BF 1:100			
BG 1:100			
BH 1:100			
BI 1:100			
BJ 1:100			
BK 1:100			
BL 1:100			
BM 1:100			
BN 1:100			
BO 1:100			
BP 1:100			
BQ 1:100			
BR 1:100			
BS 1:100			
BT 1:100			
BU 1:100			
BV 1:100			
BW 1:100			
BX 1:100			
BY 1:100			
BZ 1:100			
CA 1:100			
CB 1:100			
CC 1:100			
CD 1:100			
CE 1:100			
CF 1:100			
CG 1:100			
CH 1:100			
CI 1:100			
CJ 1:100			
CK 1:100			
CL 1:100			
CM 1:100			
CN 1:100			
CO 1:100			
CP 1:100			
CQ 1:100			
CR 1:100			
CS 1:100			
CT 1:100			
CU 1:100			
CV 1:100			
CW 1:100			
CX 1:100			
CY 1:100			
CZ 1:100			
DA 1:100			
DB 1:100			
DC 1:100			
DD 1:100			
DE 1:100			
DF 1:100			
DG 1:100			
DH 1:100			
DI 1:100			
DJ 1:100			
DK 1:100			
DL 1:100			
DM 1:100			
DN 1:100			
DO 1:100			
DP 1:100			
DQ 1:100			
DR 1:100			
DS 1:100			
DT 1:100			
DU 1:100			
DV 1:100			
DW 1:100			
DX 1:100			
DY 1:100			
DZ 1:100			
EA 1:100			
EB 1:100			
EC 1:100			
ED 1:100			
EE 1:100			
EF 1:100			
EG 1:100			
EH 1:100			
EI 1:100			
EJ 1:100			
EK 1:100			
EL 1:100			
EM 1:100			
EN 1:100			
EO 1:100			
EP 1:100			
EQ 1:100			
ER 1:100			
ES 1:100			
ET 1:100			
EU 1:100			
EV 1:100			
EW 1:100			
EX 1:100			
EY 1:100			
EZ 1:100			
FA 1:100			
FB 1:100			
FC 1:100			
FD 1:100			
FE 1:100			
FF 1:100			
FG 1:100			
FH 1:100			
FI 1:100			
FJ 1:100			
FK 1:100			
FL 1:100			
FM 1:100			
FN 1:100			
FO 1:100			
FP 1:100			
FQ 1:100			
FR 1:100			
FS 1:100			
FT 1:100			
FU 1:100			
FV 1:100			
FW 1:100			
FX 1:100			
FY 1:100			
FZ 1:100			
GA 1:100			
GB 1:100			
GC 1:100			
GD 1:100			
GE 1:100			
GF 1:100			
GG 1:100			
GH 1:100			
GI 1:100			
GJ 1:100			
GK 1:100			
GL 1:100			
GM 1:100			
GN 1:100			
GO 1:100			
GP 1:100			
GQ 1:100			
GR 1:100			
GS 1:100			
GT 1:100			
GU 1:100			
GV 1:100			
GW 1:100			
GX 1:100			
GY 1:100			
GZ 1:100			
HA 1:100			
HB 1:100			
HC 1:100			
HD 1:100			
HE 1:100			
HF 1:100			
HG 1:100			
HH 1:100			
HI 1:100			
HJ 1:100			
HK 1:100			
HL 1:100			
HM 1:100			
HN 1:100			
HO 1:100			
HP 1:100			
HQ 1:100			
HR 1:100			
HS 1:100			
HT 1:100			
HU 1:100			
HV 1:100			
HW 1:100			
HX 1:100			
HY 1:100			
HZ 1:100			
IA 1:100			
IB 1:100			
IC 1:100			
ID 1:100			
IE 1:100			
IF 1:100			
IG 1:100			
IH 1:100			
II 1:100			
IJ 1:100			
IK 1:100			
IL 1:100			
IM 1:100			
IN 1:100			
IO 1:100			
IP 1:100			
IQ 1:100			
IR 1:100			
IS 1:100			
IT 1:100			
IU 1:100			
IV 1:100			
IW 1:100			
IX 1:100			
IY 1:100			
IZ 1:100			
JA 1:100			
JB 1:100			
JC 1:100			
JD 1:100			
JE 1:100			
JF 1:100			
JG 1:100			
JH 1:100			
JI 1:100			
JJ 1:100			
JK 1:100			
JL 1:100			
JM 1:100			
JN 1:100			
JO 1:100			
JP 1:100			
JQ 1:100			
JR 1:100			
JS 1:100			
JT 1:100			
JU 1:100			
JV 1:100			
JW 1:100			
JX 1:100			
JY 1:100			
JZ 1:100			
KA 1:100			
KB 1:100			
KC 1:100			
KD 1:100			
KE 1:100			
KF 1:100			
KG 1:100			
KH 1:100			
KI 1:100			
KJ 1:100			
KK 1:100			
KL 1:100			
KM 1:100			
KN 1:100			
KO 1:100			
KP 1:100			
KQ 1:100			
KR 1:100			
KS 1:100			
KT 1:100			
KU 1:100			
KV 1:100			
KW 1:100			
KX 1:100			
KY 1:100			
KZ 1:100			
LA 1:100			
LB 1:100			
LC 1:100			
LD 1:100			
LE 1:100			
LF 1:100			
LG 1:100			
LH 1:100			
LI 1:100			
LJ 1:100			
LK 1:100			
LL 1:100			
LM 1:100			
LN 1:100			
LO 1:100			
LP 1:100			
LQ 1:100			
LR 1:100			
LS 1:100			
LT 1:100			
LU 1:100			
LV 1:100			
LW 1:100			
LX 1:100			
LY 1:100			
LZ 1:100			
MA 1:100			
MB 1:100			
MC 1:100			
MD 1:100			
ME 1:100			
MF 1:100			
MG 1:100			
MH 1:100			
MI 1:100			
MJ 1:100			
MK 1:100			
ML 1:100			
MM 1:100			
MN 1:100			
MO 1:100			
MP 1:100			
MQ 1:100			
MR 1:100			
MS 1:100			
MT 1:100			
MU 1:100			
MV 1:100			
MW 1:100			
MX 1:100			
MY 1:100			
MZ 1:100			
NA 1:100			
NB 1:100			
NC 1:100			
ND 1:100			
NE 1:100			
NF 1:100			
NG 1:100			
NH 1:100			
NI 1:100			
NJ 1:100			

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung

Gemäß Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover vom 03.07.2003 (siehe Drucks. Nr. 1278/2003) soll für jede Drucksache in einer gesonderten Anlage dargelegt werden,

1. ob die verwendeten Daten geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit
2. Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – in Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a..

zu 1.:

Bei der Planung zum Neubau des Kinderpielplatzes und der Spiel- und Erholungsfläche wurden die Kinder und Eltern beteiligt. Wünsche und Ideen wurden geschlechterdifferenziert erfasst und ausgewertet. (s. Begründung zum Thema Kinderbeteiligung)

zu 2.:

Von den geplanten Maßnahmen sind Frauen gleichermaßen wie Männer betroffen.

Die Ausstattung berücksichtigt die Bedürfnisse an die Aufenthaltsqualität für die Begleitpersonen der Kinder auf dem Spielplatz (s. Begründung)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1367/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Beihilfe an den Verein Soziale Integration Neue Arbeit e.V., Sina
Projekt Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen, TAF 2004**

Antrag,

dem Verein Sina e.V. für das Projekt „Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen, TAF“ aus der Haushaltsstelle 1.4520.718300.6 Unterabschnitt Jugendsozialbereich, Zuweisungen und Zuschüsse, Werkstatt Hannover und Folgemaßnahmen eine einmalige Beihilfe für 2004 in Höhe von **38.000,00 €** zu bewilligen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Zweck des Vereins ist es, Menschen in sozial schwierigen Lebenssituationen insbesondere erwerbslose junge Frauen und deren Kinder durch Bildung und multikulturelle Betreuung zu fördern und zu unterstützen. Speziell das Projekt "Teilzeitausbildung für junge alleinerziehende Mütter" ist ausschließlich für junge Frauen konzipiert, männliche Teilnehmer werden nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen

Das Projekt steht Menschen mit körperlichen Behinderungen offen, die Räumlichkeiten sind barrierefrei gestaltet. Menschen mit geistigen Behinderungen können nur dann am Projekt teilnehmen, wenn das Ziel eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgreich beenden zu können, realistisch erreichbar ist. Derzeit sind keine Teilnehmerinnen mit Behinderungen beschäftigt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	38.000,00	1.4520.718300.6
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	38.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-38.000,00	

Es handelt sich um eine Projektförderung, die nur für ein Maßnahmejahr bewilligt wird. Folgeverpflichtungen werden nicht eingegangen.

Begründung des Antrages

Der Verein ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und bietet seit vielen Jahren in Hannover jungen Frauen Integrationshilfen in die Arbeitswelt und Gesellschaft an. Zielgruppe dieses Projektes sind vorrangig junge alleinerziehende Mütter. Diese haben keine oder nur geringe Chancen einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, da sich eine Berufsausbildung in Vollzeit im Regelfall nicht oder nur unter sehr hohen Belastungen mit der Versorgung ihrer Kinder vereinbaren lässt.

In Zusammenarbeit mit Firmen bietet das Projekt eine betriebliche Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen an, die Sozialhilfe beziehen. Durch die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden können Kinder und Beruf besser vereinbart werden. Die praktische Ausbildungszeit erfolgt zu 2/3 im Ausbildungsbetrieb und zu 1/3 im Projekt. Die theoretische Ausbildung findet regulär in der Berufsschule statt. Sina unterstützt die Teilnehmerinnen mit zusätzlichem Förderunterricht, der Organisation der Kinderbetreuung, der Regelung der Finanzen und Hilfe bei persönlichen Problemen.

Die Maßnahme ist mit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer abgestimmt, die Ausbildungsverhältnisse werden dort regulär eingetragen und enden mit der Prüfung vor der zuständigen Kammer.

Im Sommer 2004 soll der 4. Jahrgang starten. Mit dem ersten Durchgang TaF1 im Jahr 2001 starteten 15 junge Mütter. Bis zur Zwischenprüfung schied eine Frau aus persönlichen Gründen aus, eine andere verzog. 13 Frauen haben im vergangenen Jahr an der Zwischenprüfung teilgenommen, davon haben 10 die Prüfung bestanden. Zur Abschlussprüfung sind 11 Frauen gemeldet, nachdem eine Frau in eine Qualifizierungsmaßnahme gewechselt ist und eine Frau mit ihrem zweiten Kind in den Mutterschutzurlaub gegangen ist. Sie wird ihre Ausbildung in diesem Jahr fortsetzen. Alle haben gute Chancen die Prüfung zu bestehen. 5 der Teilnehmerinnen haben schon jetzt, vor der Prüfung, die feste Zusage ihrer Ausbildungsfirmen, dass sie nach der Ausbildung übernommen werden. Auch die übrigen Teilnehmerinnen haben gute Chancen in den Ausbildungsbetrieben einen Arbeitsplatz zu bekommen.

Der Durchgang TaF 2 startete 2002 mit 14 Teilnehmerinnen. 3 Teilnehmerinnen schieden zwischenzeitlich aus, da sie der Mehrfachbelastung Kind, Ausbildung, Berufsschule, Haushalt nicht gewachsen waren. Eine Teilnehmerin wechselte in eine schulische Ausbildung. An der Zwischenprüfung haben 10 Frauen teilgenommen, alle bestanden diese mit einem guten Ergebnis.

TAF 3, Start 2003, begann mit 18 Teilnehmerinnen. Bis zum Januar 2004 haben 3 Frauen ihre Ausbildung abgebrochen, bei 2 Frauen konnten die ausgewählten Betriebe eine adäquate Ausbildung dieser speziellen Zielgruppe leider nicht sicherstellen, daher wurden die Ausbildungsverträge aufgelöst. Die Teilnehmerinnen werden in diesem Jahr in neuen Betrieben ihre Ausbildung fortsetzen können.

Für TAF4 läuft zur Zeit eine Vorbereitungsmaßnahme mit 36 Frauen. Es ist geplant ca. 20 Frauen in die neue Maßnahme aufzunehmen.

Im Projekt werden in 2004 Gesamtkosten in Höhe von 557.00,00 € erwartet. Das Projekt wird im Rahmen des EU Programms „FiFa – Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ mit 221.800,00 € ca. 40 % der Gesamtkosten gefördert. Entsprechende Bescheide der Bezirksregierung vom 19.04.2004 liegen vor. Die Ausbildungsvergütung der Teilnehmerinnen wird teilweise über das Programm „Ausbildung statt Sozialhilfe“ refinanziert, im übrigen von den Betrieben getragen.

In 2001 wurde das Projekt mit 25.564,59 € gefördert (DS 2297/2001), in 2002 wurde mit DS 1447/2002 eine Beihilfe in Höhe von 25.500,00 € und in 2003 mit DS 1453/2003 eine Beihilfe in Höhe von 24.600,00 € bewilligt. Die Mittel wurden bislang aus der Haushaltsstelle 1.0215.718200.2 „Beschäftigungsförderung, Zuweisungen und Zuschüsse für innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente“ bereitgestellt. Die Verwaltung beurteilt den bisherigen Maßnahmeverlauf positiv und schlägt daher die Fortführung der laufenden Maßnahme und den Beginn eines vierten Maßnahmeabschnitts vor. Der innovative Aspekt der Maßnahme tritt jedoch nach drei Jahren in den Hintergrund. Es wird daher vorgeschlagen die Förderung nunmehr aus dem Unterabschnitt "Jugendsozialarbeit" zu gewähren. Anknüpfend an die in unterschiedlichen Drucksachen u.a. DS 1775/2002 E1 vom Rat der Stadt Hannover getroffenen Beschlüsse, die durch die Liquidation der WHG freiwerdenden Mittel nicht einzusparen, sondern für Zwecke der Jugendsozialarbeit zu erhalten, wird vorgeschlagen, diese Mittel nunmehr teilweise zur Finanzierung des Projektes "TAF" zu verwenden.

Die Beihilfe ist Voraussetzung für die Auszahlung der von dem Träger eingeworbenen ESF-Mittel und zur Kofinanzierung der Personal- und Sachkosten vorgesehen. Die vorgeschlagene Förderung von 38.000,00 € entspricht einem Finanzierungsanteil von 7 %. Der Finanzierungsanteil steigt gegenüber den Vorjahren damit nicht an. Die tatsächlich Fördersumme wird angehoben, da die Zahl der Teilnehmerinnen gegenüber 2003 ansteigt

In 2004 werden erstmalig drei Ausbildungsjahrgänge ganzjährig betreut. Damit ist der ursprünglich geplante Ausbaustand erreicht. Die Mittel für die vorgeschlagene Zuwendung stehen bei der Haushaltsstelle 1.4520.718300.6 Beihilfeverzeichnis Ziffer e in Höhe der Fördersumme haushaltsrechtlich zur Verfügung.

50.6Neu 50.42
Hannover / 08.06.2004

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1262/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Gutachtens Jugendhilfeplanung

Antrag, zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Empfehlungen im Abschlußbericht "Gutachten zur Jugendhilfeplanung in Hannover", die Umstrukturierung der Jugendhilfeplanung umzusetzen. Dabei sind folgende Schritte vorzunehmen:

- Installation und Erprobung der erarbeiteten Organisationsstruktur (Bezirkliche Jugendhilfekonferenzen, Planungsworkshop, interne Planungskonferenz, etc.);
- Bereitstellung einer verantwortlichen Stelle aus dem FB Jugend und Familie und der entsprechenden Ressourcen (Sachmittel, EDV-Ausstattung, etc.) für die Weiterführung der Datensammlung und die Pflege des Datenkonzeptes;
- Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage zur Zusammenlegung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG;
- Entwicklung von Indikatoren eines Qualitätsmanagements in der Jugendhilfeplanung. i Dem Jugendhilfeausschuss ist über den Stand der Umsetzungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Begründung

Um die Strukturen der Jugendhilfeplanung in der Landeshauptstadt Hannover (vgl. DS 2136/2003) zu optimieren und den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfeplanung effizient erfüllen zu können, sind konkrete Schritte, Entwicklungen und Maßnahmen notwendig. Die mit dem Gutachten beauftragten Institute haben im Februar 2002 einen Analysebericht vorgelegt, auf dessen Basis die Verwaltung ein Struktur- und Organisationsmodell erarbeitet hat. Dieses gilt es nun zu installieren und zu erproben. Das sozialräumliche Datenkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung, deshalb ist die bereits im Jahr 2000 beschlossene personelle Verantwortlichkeit nun endlich umzusetzen. Entscheidungen bzgl. der Zukunft an der Jugendhilfeplanung beteiligter Gremien (u. a. Arbeitsgemeinschaften) sind herbeizuführen, um die Strukturen zu straffen. Als Steuerungsinstrument für den gesamten Prozess ist die weitere Entwicklung des Qualitätsmanagement notwendig.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Ingrid Wagemann
stellv. Fraktionsvorsitzende

Hannover / 26.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1420/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts Egestorffschule, zur
Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Trägerschaft des Diakonischen Werkes
in der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover**

Antrag,

zu beschließen,

dem Diakonischen Werk, Stadtverband für Innere Mission e.V. - Die Leine Lotsen - zur
Fortführung des Innovativen Modellprojekts (INNO) zur Betreuung von Grundschulkindern in
der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 laufende Beihilfen für eine
Gruppe (20 Plätze) - entsprechend der Richtlinien für den Betrieb Innovativer
Modellprojekte (DS 1847/99) - in Höhe von derzeit 51,13 € pro Kind / Monat zuzüglich
ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf
Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl
Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt
sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung
oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	33.800,00	*1.4641.678001.8
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	33.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-33.800,00	

Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

Begründung des Antrages

In dem Projekt werden bereits seit Oktober 1998 Grundschul Kinder (20 Plätze), tägl. von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr, in Zukunft von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, (inkl. Mittagessen), betreut.

Für das Schuljahr 2003/2004 wurden für das Projekt Zuwendungen gem. Beschlussdrucksache 1373/2003 gewährt.

Die GS Egestorff ist zum 01.08.2003 in eine Verlässliche Grundschule umgewandelt worden. Im Zuge dieser Umwandlung erfolgte eine Anpassung der Betreuungszeiten in Abhängigkeit der durchgeführten Elternbefragung zu den Betreuungsbedarfen.

Die Einrichtung hat sich in der Vergangenheit gut bewährt. Insbesondere wirkt sich das Modellprojekt hilfreich in der Integration zwischen der Egestorffschule und der

Wilhelm-Schade-Schule (Sonderpädagogische Schule für körperlich- und geistig behinderte Kinder) aus.

Das Diakonische Werk beantragt für das kommende Schuljahr 2004/2005 eine Fortsetzung der laufenden Förderung als INNO. Die Verwaltung empfiehlt, dem Förderantrag zu entsprechen. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Das Diakonische Werk wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass es u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich im Laufe des Jahres zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41
Hannover / 11.06.2004

Vertreterin der Elterninitiative im JHA, Frau Klindt-Krause

(Antrag Nr. 1237/2004)

Antrag von Frau Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative

Antrag, zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche und Verhandlungen mit der Kinderladen Initiative Hannover e.V. mit dem Ziel wieder aufzunehmen, die laufende Förderung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Wirkung zum 01.08.2005 soweit zu verändern, dass eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen gesichert ist.

Begründung

Die Kindertagesstätten in Trägerschaft einer Elterninitiative werden auf der Grundlage einer vor über 10 Jahren ausgehandelten Förderrichtlinie von der Stadt Hannover bezuschusst. Es handelt sich dabei um eine pauschale Förderung pro belegten Platz, sowie um einen Mietkostenzuschuss, der sich damals an dem finanziellen Mindestbedarf für einen Einrichtungsbetrieb entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen orientierte. Die Höhe der Fördersumme ist heute nicht mehr auskömmlich!

- Aufgrund der geringen Förderung sind die Eltern in Elterninitiativen seit langem gezwungen, zusätzliche Leistungen, wie Arbeitsdienste, Sachspenden und finanzielle Zusatzleistungen, wie z.B. Essensgeld zu erbringen.
- Durch die Einführung eines Essensgeldes werden die Belastungen der Eltern in Elterninitiativen zusätzlich erhöht.
- Die Fördersumme ist nicht mehr auskömmlich, um ältere Mitarbeiterinnen entsprechend ihrem BAT-Anspruch vergüten zu können.
- In der Fördersumme findet die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, Fachpersonal für Vertretungssituationen vorzuhalten, keine Berücksichtigung.
- Die heute üblichen Mieten liegen bei weitem über dem Mietkostenzuschuss der Stadt Hannover für die Einrichtungen.

Um die 3333 gefährdeten Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Hannover erhalten zu können, ist eine zügige Aufnahme der Verhandlungen dringend geboten.

Frauke Klindt-Krause

Hannover / 24.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

In den Jugendhilfeausschuss

1. Stellungnahme

Nr. 1237/2004 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Stellungnahme zum Antrag von Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche und Verhandlungen mit der Kinderladen Initiative Hannover e.V. mit dem Ziel wieder aufzunehmen, die laufende Förderung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Wirkung zum 01.08.2005 soweit zu verändern, dass eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundlage für die Finanzierung von Kindertagesstätten in Trägerschaft von Vereinen sind die Förderrichtlinien. Diese wurden in den Grundzügen 1993 erstellt. Seitdem wurden die seinerzeit festgelegten Pauschalen für das pädagogische Personal regelmäßig den Tarifsteigerungen des BAT angepasst. Unverändert blieben, wie in allen anderen Finanzierungsformen auch, die Sachkosten sowie die Miethöchstgrenze. Mit den Finanzierungsrichtlinien werden die Mindeststandards nach dem Nds.KiTaG abgedeckt.

Bereits im letzten Jahr wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kinderladeninitiative ausführliche Gespräche über die Finanzierungsgrenzen geführt. Hierbei war auch die Frage der Auskömmlichkeit der pauschalierten Förderbeiträge ein Thema.

Da zum einen die Strukturen und die konzeptionelle Ausrichtung in den Einrichtungen sehr unterschiedlich sind und zum anderen die finanzielle Rahmenbedingungen der Stadt Berücksichtigung finden müssen, wurde als Ergebnis vereinbart, keine allgemeine, grundsätzliche Erhöhung der gesamten Förderung der Elterninitiativen vorzunehmen. Vielmehr sollten die Kindertagesstätten, die bei ihrer Finanzierung an Grenzen stoßen, Kontakt mit dem Fachbereich Jugend und Familie aufnehmen, um gemeinsam nach individuellen Problemlösungen zu suchen.

Von diesem Angebot hat bisher lediglich eine Einrichtung Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen. Die geforderten Gespräche wurden bereits im Jahr 2003 geführt. Unverändert besteht die Möglichkeit, dass sich die einzelnen Trägervereine bei finanziellen Problemen an den Fachbereich Jugend und Familie zu wenden, damit die Absicherung der bestehenden Plätze weiter gesichert werden kann.

Eine Veränderung der städtischen Förderbeträge kann aufgrund der angespannten Finanzsituation der Landeshauptstadt Hannover nur kostenneutral durch Umschichtungen erfolgen. Eine generelle Erhöhung ist vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Hannover / 17.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 0551/2004 N1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Neufassung aufgrund Ergänzung in der Beratungsfolge

Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld

Antrag zu beschließen:

1. Der Schulstandort Rehmer Feld einschließlich des Sportbereichs wird aufgegeben.
2. Das Schulgrundstück wird vermarktet.
3. Die Hortgruppe wird in das Hauptgebäude der städtischen Kindertagesstätte Kapellenbrink verlagert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß Beschluß des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (siehe Drucksache Nr. 1278 / 2003)

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Frauen können von der geplanten Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld in folgenden Funktionen betroffen sein:

- als Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst,
- als Elternteile, Sportlerinnen und
- als sonstige Besucherinnen.

Durch die Vermarktung dieses Schulstandortes und die Nutzung eines anderen Schulstandortes ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.

Zur nachfolgenden Kostentabelle:

Wie sich aus dem Sachzusammenhang ergibt, ist eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich. Die zu erwartenden Einnahmen werden im Wirtschaftsplan des Gebäudewirtschaftsbetriebes veranschlagt.

Kostentabelle

Begründung des Antrages

Der Rat hat mit der Drucksache Nr. 2367/2003 N 1 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine der Schulanlagen "Rehmer Feld" oder "Groß-Buchholzer Kirchweg" aufzugeben und das entsprechende Grundstück zu verwerten. Er beauftragte die Verwaltung, dazu zeitnah eine Beschlussdrucksache zu erstellen, in der die zu erwartenden Auswirkungen der beiden Varianten dargestellt werden – auch mit der Variante ohne Aufgabe der Sporthallen. Dabei sei neben den finanziellen Aspekten (einschließlich der bisherigen Investitionen für bauliche Sanierungsmaßnahmen) auch aufzuführen, zu welchen Auswirkungen die Aufgabe der jeweiligen Schulanlagen führen würde.

Für beide Schulen liegen ausführliche Zustandsbewertungen vor, die von demselben Büro erarbeitet worden sind. Gleiche Beurteilungsmaßstäbe sind also gewährleistet.

Schulanlage OS Rehmer Feld

Die Schule "Rehmer Feld", Kapellenbrink 14, hat eine Grundstücksgröße von 19.297 m² und eine Gebäudefläche von 4.668 m².

In der Schule Rehmer Feld wurden in den Klassentrakten im Rahmen der Sanierung Infrastruktur 2000 laut abschließender Kostenfeststellung Mittel in Höhe von ca. 352.000 Euro einschließlich Baunebenkosten investiert. Wegen des schlechten Bauzustandes der Schule besonders im Sporthallenbereich wurde die Schule in das Zweijahresprogramm "Nachhaltige Gebäudesanierung 2003/2004" aufgenommen (vgl. Beschlussdrucksache Nr. 2815/2002) und im Rahmen der Vorplanung zur Erstellung einer Haushaltunterlage Bau eine Kostenschätzung für die Sanierung der Schule und die Teilsanierung des Sporttraktes erarbeitet.

Im Jahr 2003 mussten dringend erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Sporthallen durchgeführt werden. Hierfür sind inklusive Planungsleistungen ca. 83.500 Euro aufgewandt worden. Die übrigen Bereiche der Schule wurden im Rahmen der normalen Bauunterhaltung bewirtschaftet.

Die Nebenkosten einschließlich baulicher Unterhaltung lagen 2002 bei 16,25 €/m².

Der Sportbereich und im Übrigen auch die naturwissenschaftlichen Fachräume stammen weitestgehend aus der Bauzeit des Gebäudes, d.h. aus dem Jahr 1962. Diese Bereiche sind bisher nicht grundlegend saniert worden. Insbesondere weist der Sportbereich die stärksten baulichen Mängel auf. Neben Maßnahmen, die bei einer Sanierung vom Gemeindeunfall-Versicherungsverband (GUV) gefordert werden (wie Prallschutz, Klemmschutz und Geräteraumtore), ist die Fassade abgängig. Es ist häufiger zu Wassereinträgen in den Turnhallenbereich gekommen. Ebenfalls durch Schäden an der Fassade ist eine Querlüftung in der Halle nur bedingt möglich, so dass es zu starken Geruchsbildungen kommt.

Die Verwaltung hat wegen entsprechender Anhaltspunkte die Raumluft der Sporthalle auf Schimmelpilzsporen untersuchen lassen. Laut letztem Untersuchungsbericht sind Schimmelpilzsporen gefunden worden. Sollte die Turnhalle erhalten bleiben, wären weitere Untersuchungen erforderlich, um die Quelle zu identifizieren. Für den Fall, dass sich dabei eine Ausweitung des Schimmelbefalls herausstellt, hält der Gutachter eine fachgerechte Sanierung der Turnhalle für erforderlich. Zu den eventuellen Kosten sind keine belastbaren Aussagen möglich, solange der Umfang der notwendigen Arbeiten nicht feststeht.

Für die gesamte Schulanlage liegen die noch zu erbringenden Sanierungskosten einschließlich notwendiger Asbestsanierungen an der Fassade

für den Sportbereich (Kostenschätzung gem. HOAI) bei (ohne eventuelle Kosten für Sanierung wegen Schimmelbefalls)	600.000 Euro
für den restlichen Schulbereich (Kostenschätzung gem. HOAI) bei	1.500.000 Euro
für die Außenfläche (geschätzt) bei	300.000 Euro

Der zukünftige Gesamtsanierungsaufwand beträgt somit ca. 2,4 Mio. Euro.

Bei Aufgabe des Standortes ist nach entsprechender Änderung des Bebauungsplans nach dem derzeitigen Wissensstand ein Verkaufserlös von 2,4 Mio. Euro erzielbar. Bei der Kalkulation wird vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche – also nicht nur die Baufläche – an einen Bauträger verkauft werden kann. Abbruchkosten und Erschließungsflächen sind in dieser Summe ebenso berücksichtigt wie die Einrichtung einer neuen Übergabestation für die Fernwärmeversorgung der Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg und der Kita Kapellenbrink. Diese Einrichtungen werden zur Zeit von der Übergabestation im Gebäude der OS Rehmer Feld mit Fernwärme versorgt.

Auf dem Grundstück sind im Rahmen der Umgestaltung der Außenanlagen sieben Ersatzbäume aus Ablöseangeboten gepflanzt worden. Diese Bäume müssen in die vorzunehmende Beplanung integriert werden; anderenfalls wäre Ersatz zu schaffen.

Schulanlage GS Groß-Buchholzer Kirchweg

Die Schule "GS Groß-Buchholzer Kirchweg" hat eine Grundstücksgröße von 14.750 m² und eine Gebäudefläche von 4.438 m².

Bei der baufachlichen Prioritätenbildung für die Aufnahme von Schulen in das Programm Nachhaltige Gebäudesanierung (NG) ist die GS Groß-Buchholzer Kirchweg aufgrund ihres vergleichsweise unkritischen baulichen Zustands bisher nicht berücksichtigt worden. Sanierungsbedarf wird allerdings – wie bei dem Grundstück Rehmer Feld – in den Außenanlagen vermutet (geschätzt 230.000 €).

Die Nebenkosten einschließlich baulicher Unterhaltung lagen 2002 bei 17,23 €/m².

Die baulichen Probleme des Gebäudes GS Groß-Buchholzer Kirchweg liegen hauptsächlich im Bereich der Elektroinstallationen, die weitestgehend aus der Bauzeit (1960) stammen und mittelfristig erneuert werden müssen. Das Gleiche gilt für die Fenster. Seit 2002 wurden über die normale bauliche Unterhaltung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich; lediglich die Sanierung der Hausmeisterwohnung wurde beim Wohnungswechsel des

Hausmeisters durchgeführt.

Der mögliche Gesamterlös des Schulgrundstückes Groß-Buchholzer Kirchweg liegt bei ca. 1.920.000 Euro, erzielbar unter den zum Rehmer Feld genannten Rahmenbedingungen (Berücksichtigung von Abbruchkosten und Erschließungsflächen; Veräußerung der Gesamtfläche an einen Bauträger). In dem Gesamtbetrag sind 75.000 Euro enthalten, die nach Einschätzung der Verwaltung für das ca. 800 m² große Bunkergrundstück erzielt werden könnten.

Anmerkung zu den Verkaufserlösen für beide Grundstücke

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Höhe der angegebenen Verkaufserlöse auf Schätzungen beruht. Präzisere Angaben sind erst möglich, wenn die städtebaulichen Rahmenbedingungen feststehen.

Erhalt oder Aufgabe der Sporthallen in der Schule Rehmer Feld bzw. Groß-Buchholzer Kirchweg ohne die sonstigen Schulgebäude

a) Sportbereich OS Rehmer Feld

Den Erhalt der beiden Sporthallen in der Schule "Rehmer Feld" hält die Verwaltung für unwirtschaftlich, da der Sporthallenbereich in den Gesamtkomplex der Schule baulich eingebunden ist. Der Erhalt der Sporthallen Rehmer Feld wäre deshalb kostenaufwändiger als der Erhalt der weitgehend frei stehenden Sporthalle im Groß-Buchholzer Kirchweg.

Bei den Sanierungskosten für diesen Gebäudetrakt würden schätzungsweise Kosten in Höhe von 600.000 Euro entstehen. Diese Schätzung geht allerdings davon aus, dass die gesamte Schule erhalten bliebe. Für eine Kostenannahme mit dem Ziel, lediglich den Sportbereich zu erhalten, bedarf es einer umfangreichen Planung für die zu schaffende Ver- und Entsorgung sowie für neue Fassaden und notwendige statische Lösungen. Die Verwaltung hat den hierfür erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand bisher vermieden, da sie davon ausgeht, dass ihr Entscheidungsvorschlag auch ohne diese Angaben hinreichend untermauert ist. Bereits die ermittelten Sanierungskosten in Höhe von 600.000 € sind etwa gleich hoch wie die Kosten des Neubaus einer Sporthalle.

Hinzu kommt, dass der Erhalt der Sporthallen die verwertbare Verkaufsfläche verringern und damit den Verkaufserlös deutlich schmälern würde. Nach überschläglicher Berechnung müssten ca. 3.200 m² abgeteilt werden (Mindereinnahme: ca. 670.000 €).

b) Sporthalle GS Groß-Buchholzer Kirchweg

Der Erhalt der Sporthalle der GS Groß-Buchholzer Kirchweg ist unkomplizierter als der des Sportbereiches der OS Rehmer Feld, da es sich hier um ein nahezu freistehendes, nur an einer Schmalseite mit dem Schulgebäude verbundenes Gebäude handelt.

Darüber hinaus weist die Sporthalle der GS Groß-Buchholzer Kirchweg auch weniger Sanierungsbedarf gegenüber dem Sportbereich der OS Rehmer Feld auf, wobei berücksichtigt ist, dass die für Rehmer Feld genannten Forderungen des GUV auch für den Groß-Buchholzer Kirchweg umgesetzt werden müssten.

Allerdings müsste ein Fernwärmeanschluss für die separat stehende Turnhalle geschaffen

werden. Zur Zeit wird die Turnhalle über den Anschluss des Schulgebäudes versorgt, der bei einem Abbruch entfielen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten werden auf ca. 40.000 € geschätzt.

Hinzu kommt, dass der Erhalt der Sporthalle die verwertbare Verkaufsfläche verringern und damit den Verkaufserlös deutlich schmälern würde. Nach überschläglicher Berechnung müssten ca. 2.200 m² abgeteilt werden (Mindereinnahme: ca. 460.000 €).

Städtebauliches Grobkonzept

Die Verwaltung sieht in diesem Bereich einen möglichen Bedarf an Wohneinheiten im aufgelockerten und verdichteten Einfamilienhausbereich. Die durchzuführenden Bebauungsplanverfahren könnten folgende städtebauliche Ziele verfolgen:

Grundstück Rehmer Feld:

- Anpassung an historische dörfliche Strukturen im östlichen Bereich, Ergänzung der Siedlungsstrukturen im westlichen Bereich. Ergänzung durch Grünstruktur.

Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg:

- Nutzung vorhandener Erschließungen; Einfügen in vorhandene Bebauungsstrukturen; Rücksichtnahme auf Verkehrsbelastung durch den Groß-Buchholzer Kirchweg.

Bei Zugrundelegung plausibler städtebaulicher Kennwerte lassen sich etwa 40 Wohneinheiten auf dem Grundstück Rehmer Feld (ohne Turnhallenfläche etwa 30 Wohneinheiten) und etwa 35 Wohneinheiten auf dem Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg (ohne Turnhallenfläche etwa 25 Wohneinheiten) errechnen.

Wegen der nördlich an das Grundstück Rehmer Feld angrenzend geplanten Spielfläche (Bebauungsplan Nr.1255) wäre aus Sicht der Spielplatzversorgung der Standort Rehmer Feld für eine Wohnbebauung zu bevorzugen.

Allerdings ist ausdrücklich zu betonen, dass es sich hierbei um noch nicht abschließende Annahmen handelt. Die endgültigen Entscheidungen müssen auf der Grundlage eines auszuarbeitenden städtebaulichen Konzeptes und im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens getroffen werden.

Schulfachliche Betrachtung

Im Zuge der Schulstrukturreform 2004 ist es möglich, auf die schulische Nutzung der Raumkapazität (15 Allgemeine Unterrichtsräume, 9 Fachunterrichtsräume, 2 Sporthallen) der bisherigen OS Rehmer Feld zu verzichten. Im Rahmen der vom Rat geforderten Abwägung, ob es vorteilhaft sein könnte, die Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg (20 Allgemeine Unterrichtsräume, 3 Fachunterrichtsräume, 1 Sporthalle) ins Gebäude Rehmer Feld wechseln zu lassen, ist auch zu prüfen, welche Gründe unabhängig vom Sanierungsbedarf der Gebäude für einen möglichen Umzug sprechen.

Das Schulgebäude Rehmer Feld ist um 230 m² größer als der heutige Grundschul-Standort, was sich in der Existenz der zweiten Turnhalle ausdrückt. Auch wenn der Fachraumbestand in der bisherigen OS hier einen höheren Anteil ausmacht, wäre die heutige Anzahl von GS-Klassen (16 Klassen und 1 Schulkindergarten) auch im Rehmer Feld unterzubringen.

Ein geringes Anwachsen der Zahl der GS-Klassen, das nach der geplanten Auflösung der GS in den Sieben Stücken nicht auszuschließen ist, kann auch im bisherigen OS-Gebäude verkraftet werden, vermutlich jedoch nur nach Umnutzung von Fachunterrichtsräumen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dagegen steht am Standort Groß-Buchholzer Kirchweg bei einem solchen Anstieg der Zahl der Klassen der Bunker als Raumreserve ohne Umbauebedarf zur Verfügung.

Es sind keine Gründe erkennbar, die einen Grundschulunterricht im Gebäude der OS gegenüber der heutigen Situation im Groß-Buchholzer Kirchweg besser ermöglichen würden.

Stattdessen ist zu sagen, dass gerade wegen der langjährigen Grundschulpraxis im Groß-Buchholzer Kirchweg das Gebäude hier "grundschulgerecht" ausgestattet ist. Diese Beschreibung gilt ebenfalls für das Außengelände. Dazu kommt, dass die Verlagerung der GS in die Schulanlage OS Rehmer Feld Umzugsaufwand und -kosten erfordern würde.

Die beiden Schulstandorte liegen so nahe beieinander, dass eine differenzierte Betrachtung der Schulwegsituation nicht erforderlich ist.

Verlagerung des Hortes/Soziale Gruppenarbeit

In einem Nebengebäude des Sportbereiches der Schule "Rehmer Feld" befindet sich eine Hortgruppe mit 20 Plätzen. Diese Hortgruppe wird durch die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Hannover, als Außengruppe der Kindertagesstätte Kapellenbrink 12 geführt. Es wird vorgeschlagen, diese Hortgruppe in das Hauptgebäude der Kindertagesstätte Kapellenbrink zu verlagern. Diese Maßnahme würde zu einem Verlust von 25 Kindergartenplätzen (1 Gruppe) in der Kindertagesstätte Kapellenbrink führen. Diese

Platzkapazitäten sollen deshalb zusätzlich in das Angebot der in Planung befindlichen Kindertagesstätte im "Henriettenviertel", Gehägestraße aufgenommen werden. Hierzu wird die Verwaltung zeitnah eine gesonderte Beschlussempfehlung vorlegen.

Für die im gleichen Gebäude angebotene Soziale Gruppenarbeit muss zeitnah ein Alternativstandort (3 größere Räume mit einem Außengelände) angeboten werden.

Sportfachliche Betrachtung

Die Sporthallen Rehmer Feld (378 qm bzw. 216 qm Fläche) werden z.Z. 58,5 Stunden pro Woche außerschulisch genutzt, wovon einige Nutzungen sich auf die Wintersaison (Oktober bis April) beschränken. Von diesen 58,5 Stunden werden 46,5 Stunden von Sportvereinen und 12 Stunden von sonstigen Nutzern (z.B. Kita) genutzt. Von den 46,5 Stunden entfallen 26 Stunden auf den stadtteilbezogenen Verein MTV Groß Buchholz.

Die Sporthalle Groß-Buchholzer Kirchweg (288 qm Fläche) wird außerschulisch ausschließlich vom MTV Groß Buchholz genutzt. Der Verein hat diese Sporthalle für 26,5 Stunden pro Woche angemietet.

Wünschenswert wäre aus Sicht des hannoverschen Sports der Erhalt aller drei Sporthallen. Ein separater Erhalt der Sporthallen ist unabhängig von der Frage eines potentiellen Betreibers und den späteren Betriebskosten nur mit hohem Kostenaufwand möglich, so dass diese Variante nicht vorgeschlagen wird. Wirtschaftlich am sinnvollsten ist es, den

Standort Rehmer Feld aufzugeben, obwohl dies für den hannoverschen Sport vom Nutzungsumfang her die schlechteste Lösung ist. Die Verwaltung ist aber der Auffassung, dass der Verlust dieser Sporthallen wie folgt aufgefangen werden kann:

Ab Sommer 2004 steht an der IGS Kronsberg eine neue Dreifeld-Sporthalle mit Tribüne zur Verfügung. Außerdem wird in naher Zukunft in Linden in der Petristraße eine ca. 400 qm große Sporthalle gebaut. Mit diesen Hallen kann der Bedarf nach Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld gesamtstädtisch gesehen abgedeckt werden. Problematisch sind dabei die Angebote des MTV Groß-Buchholz im Kinder- und auch Jugendbereich in den Sporthallen Rehmer Feld, da für diese Altersgruppen wohnortnahe Angebote gemacht werden müssen. Hier muss der Stadtsportbund, der für die Vergabe der außerschulischen Hallenzeiten zuständig ist, in Zusammenarbeit mit dem Verein Lösungen finden, z.B. die Verlagerung von nicht stadtteilgebundenen Angeboten anderer Nutzer aus anderen Sporthallen im betreffenden Stadtteil in andere Stadtteile Hannovers. Dies wird sicherlich nicht einfach, aber nach Einschätzung der Verwaltung doch machbar sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch Nutzer anderer Sporthallen in dem Stadtteil von der Aufgabe der Sporthallen Rehmer Feld betroffen sein werden.

Abwägung

Insgesamt läßt sich im Vergleich beider Schulen feststellen, dass das Gebäude Rehmer Feld umgehend grundlegend saniert werden müsste, während die Schule Groß-Buchholzer Kirchweg mit dem üblichen Mitteleinsatz für bauliche Unterhaltung über mehrere Jahre gehalten werden könnte.

Die Aufgabe und Vermarktung des Schulstandortes Rehmer Feld erspart kurzfristig notwendige Gebäudesanierungskosten in Höhe von 2.100.000 Euro. Hinzu kommt der Sanierungsbedarf für das Außengelände von (geschätzt) 300.000 Euro. Die Veräußerung läßt einen Verkaufserlös von 2.400.000 Euro erwarten.

Die Aufgabe und Vermarktung des Schulstandortes Groß-Buchholzer Kirchweg erspart bis zu einer mittelfristig notwendigen Grundsanierung lediglich den Mittelansatz für die übliche bauliche Unterhaltung sowie für die Sanierung des Außengeländes (geschätzt 230.000 €) und läßt einen Verkaufserlös von 1.920.000 Euro erwarten.

Deshalb schlägt die Verwaltung die Aufgabe und die Vermarktung des Standortes Rehmer Feld einschließlich Sportbereich vor.

17
Hannover / 17.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 0551/2004 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag des Bezirksrates
Buchholz-Kleefeld vom 13.05.04 (15-1061/2004) zur Drucksache 0551/2004 gemäß § 12
der GO**

Antrag,

dem Änderungstrag des Bezirksrates nicht zu folgen, da der Einsparungseffekt aus dem vom Rat am 26.02.2004 beschlossenen Haushaltskonsolidierungs-Programm V sonst nicht erreicht werden kann. Darin ausdrücklich genannt war u.a. die Aufgabe der OS Rehmer Feld (alternativ GS Groß Buchholzer Kirchweg).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Hierzu wird auf Drucksache 0551/2004 verwiesen.

Kostentabelle

Begründung des Antrages

Auf die OS Rehmer Feld entfällt ein Anteil des Haushaltskonsolidierungsbetrages im Verantwortungsbereich des FB Gebäudewirtschaft von 314.000 €, der sich zusammensetzt aus dem Zinseffekt aus den Grundstückserlösen (gem. Drucksache 0551/2004: 2,4 Mio. €) von 144.000 € und 170.000 € für vermiedene Aufwendungen aus dem Gebäude- und

Grundstücksbetrieb.

Würde dem Antrag des Bezirkrates gefolgt, stellt sich der Effekt ungleich kleiner ein:

1. Minderung der Grundstückserlöse

1a) Verlust aus dem Grundstückserlös
durch die beanspruchte Grundstücksfläche von ca. 4.100 m²
für die kleine Sporthalle, Hort und Sozialstation einschl.
Nebenanlagen (Parkplätze etc.) sowie Wertminderungen für
die neu entstehenden, anliegenden Wohngrundstücke
werden geschätzt auf: 600.000 –
800.000 €

(Wegen des ungünstigen Zuschnitts des Grundstücks könnte sich möglicherweise auch das Verhältnis Erschließungskosten/Bauflächen ändern. Deswegen wurde eine Spanne benannt. Genauere Aussagen können erst nach einer detaillierten Planung gemacht werden.)

1 b) Investitionen zum Erhalt und Umbau der kleinen Sporthalle,
der angegliederten Hortgruppe und der Sozialstation werden
geschätzt auf 1.000 – 1500 € pro m² Gebäudefläche: 750.000 –
1.125.000 €

(Es handelt sich um eine Kostenhochrechnung. Deshalb wurde eine Spanne benannt. Genauere Aussagen (Kostenschätzung) können erst nach einer Vorentwurfsplanung gemacht werden.

Es wurden berücksichtigt: Mehrkosten bei den Abrisskosten durch den Teilerhalt, Erstellung neuer Außenwände einschl. statischer Abfangungen, Anpassung der Dachabdichtung, Schaffung von neuen Sanitär- und Umkleibereichen für den Sportbereich in dem ehemaligem Verwaltungsbereich, Einrichtung eines neuen Hausanschlussraumes einschl. der Verlagerung der gesamten Versorgungsleitungen in diesen Bereich, Bau einer neuen Fernwärmeübergabestation, Außenanlagen einschl. Leitungsverlegung, erforderliche Sanierungsmaßnahmen der Restgebäudeflächen bei einer zu erhaltenden Gebäudefläche (Nettogrundflächen) gemäß Raumkataster von ca. 750 m².)

Dadurch ergibt sich, dass vom geschätzten Verkaufserlös von 2,4 Mio. € beim Teilerhalt 1,35 bzw. 1,925 Mio. € abgezogen werden müssen. Das bedeutet, dass nur mit einem Erlös zwischen 0,475 und 1,05 Mio. € gerechnet werden kann.

Zwischenergebnis zu 1:

Der Zins-Effekt im HK-Beitrag von jährlich 144.000 € wird auf einen Wert zwischen 28.500 € und 63.000 € reduziert.

2. Geringere Minderungen bei den Aufwendungen für den Gebäude- und Grundstücksbetrieb

Auch die Aufwendungen für Gebäude- und Grundstücksbetrieb reduzieren sich nicht im erwarteten Ausmaß. Rechnet man diese Kosten in Höhe von jährlich 254.000 € für 4.668 m² Gebäudeflächen, von denen 170.000 € als HK-Effekt berücksichtigt wurden, auf die reduzierten Gebäudeflächen von dann 750 m² um (= ca. 27.000 €) und erhöht diesen Betrag um die Abschreibung für die Investitionen, ergeben sich jährliche Kosten von 50.000 € bzw. 61.000 €.

Die Nutzungsentgelte bei einem Teilerhalt würden dabei auf 66.000 € bzw. auf 77.000 € steigen.

(Das tatsächlich an den Fachbereich Gebäudewirtschaft zu zahlende Nutzungsentgelt ist um 84.000 € höher, da beim HK-Effekt z.B. die Altzinsen, die bei Aufgabe der Liegenschaft dann auf den übrigen Gebäudebestand zu verteilen sind, nicht berücksichtigt wurden.)

Für die Investitionen für Erhalt und Umbau des verbliebenen Gebäudeteiles wird mit einer Abschreibungszeit von 30 Jahren, vereinfacht auf 3 % gerechnet. Bei 750.000 bzw. 1.125.000 € ergibt das gerundet 23.000 € bzw. 34.000 € pro Jahr.

Der Einfachheit halber wurde dieser Rechenweg nach der Dreisatzmethode gewählt. Aus Vergleichsberechnungen mit freistehenden Sporthallen ist jedoch bekannt, dass bei Sporthallen die Energiekosten, u. a. für den Warmwasserverbrauch, über den „Normalsatz“ für sonstige Schulgebäude liegen. Deshalb müsste eigentlich mit noch höheren jährlichen Aufwendungen aus Gebäude- und Grundstückskosten gerechnet werden.

Bei dieser Berechnung wurde außerdem auf eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals von 750.000 bzw. 1.125.000 € verzichtet)

Zwischenergebnis zu 2:

Die Aufwandsreduzierungen im HK-Beitrag des Gebäude- und Grundstücksbetriebes, die bei vollständiger Aufgabe der Liegenschaft OS Rehmer Feld 170.000 € jährlich betragen, reduzieren sich bei der beantragten Teilaufgabe auf 109.000 bzw. 120.000 €.

Hierzu kommen noch die Kosten für die Ausstattung der Sporthalle (einmalig 25.000 € und jährlich ca. 2.000 €) und weitere Bewirtschaftungskosten, wie Gebäudereinigung und evtl. Hausmeisterdienste, die jedoch nicht beim HK-Beitrag vom FB Gebäudewirtschaft sondern beim HK-Beitrag vom FB Bibliothek und Schule berücksichtigt wurden.

Gesamtergebnis:

Wird dem Antrag des Bezirkrates Buchholz-Kleefeld gefolgt, schmälert dies jedes Jahr den vorgesehenen HK-Effekt (beim FB Gebäudewirtschaft) um 131.000 bis 177.000 €.

Der HK-Effekt durch Aufgabe dieses Schulstandortes beträgt jährlich statt 314.000 € nur noch zwischen 137.000 bis 183.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung zur Begründung im Änderungsantrag Nr. 15-1061/2004:

Die Verwaltung wird, in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, der für die Hallenvergabe zuständig ist, eine Lösung für die von der Schließung der Sporthallen der OS Rehmer Feld betroffenen Vereine, insbesondere den MTV Groß Buchholz finden. Dazu gibt es bereits intensive Gespräche mit dem Vorstand des MTV Groß Buchholz.

Dabei hat die Verwaltung dem Verein zugesichert, dass alles versucht wird, für die Angebote, die wohnortnah verbleiben müssen, wie z.B. Kindergruppen, eine stadtteilbezogene Lösung zu finden – ggf. auch mit Ausdehnung der Öffnungszeiten für die Turnhalle der GS Groß Buchholzer Kirchweg. Auf der anderen Seite hat der Verein signalisiert, dass er bereit wäre, mit Angeboten im Erwachsenenbereich, insbesondere Mannschaftssportarten, auf Sporthallen in benachbarten Stadtteilen auszuweichen.

Die vorhandenen Hortplätze bleiben durch deren Verlagerung in die Kita Kapellenbrink auch beim Antrag der Verwaltung (Beschlussdrucksache 0551/2004, Antrag Nr. 3 erhalten.

17
Hannover / 21.05.2004

SPD
Fraktion
F.D.P

Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Bezirksratsherr

Drucksache Nr. 15 - 1061/2004
mit Anlage

An den
Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld
Herrn Georg Fischer
über das Amt für zentrale Dienste
Rathaus / Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, 13.05.2004

Änderungsantrag gemäß § 12 der GO des Rates der Landeshauptstadt Hannover
zur Drucksache 0551/2004 mit 3 Anlagen

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Bezirksrat Buchholz-Kleefeld empfiehlt dem Rat der LHH den Antragstext der Drucksache 0551/2004 wie folgt zu beschließen:

1. Das Schulgebäude der OS Rehmer Feld einschließlich der großen Sporthalle wird aufgegeben.
2. Die kleine Sporthalle sowie der Verwaltungstrakt bleiben erhalten. Der Verwaltungstrakt wird so umgebaut und hergerichtet, dass dort Umkleieräume und die Sanitäreanlage (Duschen / WC) untergebracht werden können. Die der Schule angegliederte Hortgruppe und die soziale Gruppenarbeit soll erhalten bleiben (siehe Anlage).
Notwendige bauliche Maßnahmen an den beiden Gebäudeteilen werden mit Mitteln aus dem erzielten Verkaufserlös saniert.
3. Das restliche Schulgebäude wird vermarktet.

Begründung:

Im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld besteht ein dringender Bedarf zur Benutzung mindestens einer Sporthalle. Durch den Erhalt der kleinen Halle ist zum einen die außerschulische Nutzung durch den MTV Groß Buchholz sowie auch die Nutzung durch die Hortkinder gewährleistet.

Es ist ferner zwingend notwendig, die vorhandenen Hortplätze in diesem Quartier zu erhalten. Auch vor dem Hintergrund der Auflösung des Schulstandortes Sieben Stücken und der damit verbundenen vorgesehenen Verlagerung der Schulkinder u. a. in die GS Groß-Buchholzer Kirchweg ist es erforderlich, die Hortplätze an dieser Stelle zu erhalten.

gez. Drewicke
für die SPD

gez. Hoffmann
für Bündnis 90/Die Grünen

gez. Pleister
für die FDP

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1366/2004)

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucks. Nr. 0551/2004, Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld

Antrag zu beschließen:

Die vorliegende Drucksache mit folgenden Änderungen zu beschließen:

- Die Aula der GS Groß Buchholzer Kirchweg wird als Bewegungs- und Gymnastikraum nutzbar gemacht, dafür werden die notwendigen Änderungen am Mobiliar und am Fußboden vorgenommen.
- Für die Kindergruppen des MTV Groß Buchholz wird eine stadtteilbezogene Lösung erarbeitet.
- Für den Erwachsenenbereich, insbesondere Mannschaftssportarten, sind Hallenkapazitäten in benachbarten Stadtteilen nachzuweisen, ggf durch Zusammenarbeit mit benachbarten Sportvereinen

Begründung

Durch die Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld gehen für den Schul- und Vereinssport zwei Sporthallen verloren. Der Erhalt dieser Hallen, lässt sich genauso wenig wirtschaftlich darstellen, wie der Neubau einer Halle am Standort Groß Buchholzer Kirchweg.

Für die Sicherstellung des Schulsports in der GS Groß Buchholzer Kirchweg ist es notwendig, einen zusätzlichen Raum als Gymnastikraum auszuweisen. Dies ist mit vergleichsweise geringem Aufwand in der Aula möglich.

In der Antwort der Verwaltung vom 21.05.04 auf ein Schreiben der SPD-Fraktion wird die Möglichkeit genannt, den Vereinssport in der aufgeführten Weise an anderen Standorten unterzubringen. diese Möglichkeiten sollen konkret nachgewiesen werden.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 03.06.2004

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Antrag Nr. 1252/2004)</p>

Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld; Änderungsantrag der FDP - Fraktion

Antrag,

Die Fachausschüsse, der Verwaltungsausschuss und der Rat mögen beschliessen:

- Die Musikschule wird in das Schulgebäude Rehmer Feld verlegt.
- Die Seligmannvilla wird durch den zuständigen Fachbereich vermarktet.

Begründung

Der in HK V beschlossene Umzug der Musikschule aus der Seligmann Villa in das Haus der Jugend ist bis jetzt noch nicht umgesetzt, zudem wäre ein Umzug mit erheblichen Umbaukosten und somit Mehrkosten verbunden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die vorhandenen Kapazitäten der Schulanlage Rehmer Feld zu nutzen und gleichzeitig die Vermarktung der Seligmannvilla zu beschleunigen.

Patrick Döring

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 26.05.2004

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1441/2004)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0551/2004, Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld

**Antrag,
zu beschließen:**

1. Der Schulstandort Rehmer Feld wird aufgegeben. Der Sportbereich bleibt erhalten.
2. Das restliche Schulgrundstück wird vermarktet.
3. Die Hortgruppe wird nicht verlagert, sondern verbleibt am Standort Rehmer Feld.

Begründung

Aufgrund der Auflösung der OS wird der Schulstandort nicht mehr benötigt und kann vermarktet werden. Ausnahme hierzu bildet der Sportbereich. Die Sporthallen bleiben erhalten und stehen weiterhin den Vereinen und sonstigen Nutzern zur Verfügung.

Auch wenn Gespräche mit dem MTV Groß-Buchholz nach Aussage der Verwaltung positiv verlaufen, aber noch kein Ergebnis vorliegt, ist die Versorgung der weiteren Vereine und ebenso der weiteren sonstigen Nutzer bisher ungeklärt. Die Nutzungsmöglichkeit der Aula in der GS Groß-Buchholzer Kirchweg - in der zudem Mobiliar- und Fußbodenänderungen vorzunehmen sind - bleibt immer ein sportliches Provisorium. Räumlichkeiten für die Unterbringung des Mobiliars und der Sportgeräte müssen ebenso hergerichtet sowie GuV-Auflagen beachtet werden. Da der als Ausweichmöglichkeit benannte Neubau in der Petristraße in absehbarer Zeit nicht errichtet wird, bleibt nur die Möglichkeit, die Sporthallen am Standort Rehmer Feld zu erhalten. Sollten Umbaumaßnahmen für das Sportangebot erforderlich sein, sind sie aus den erzielten Verkaufserlösen vorzunehmen.

Durch diesen Erhalt der Gebäudeteile kann die Hortgruppe in ihren Räumlichkeiten verbleiben.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 14.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1153/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

"Verein der Freunde der GS Mengendamm e.V." - Dauerhafte Förderung der beiden Hortgruppen -

Antrag,

der dauerhaften Förderung beider Hortgruppen des "Vereines der Freunde der GS Mengendamm e.V." zum 01.08.2004, nach den Förderrichtlinien von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen (DS 364/95), in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungsmodellen für den Hortbereich (DS 1853/2001), zuzustimmen.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die 3. verbleibende Gruppe weiterhin als Schulergänzende Maßnahme (SBM) mit den erforderlichen Mitteln gefördert wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da das Hortplatzangebot gleichermaßen Eltern und Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	140.000,00	1.4645.718100.5*
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	140.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-140.000,00	

* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an die Träger/Vereine. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung

Zum 01.08.2002 wurde die Grundschule Mengendamm in eine "Verlässliche Grundschule" umgewandelt.

Der Verein "Freunde der GS Mengendamm e.V." startete seine drei Betreuungsgruppen als Innovative Modellprojekte und als Schulergänzende Maßnahme (SBM).

In den darauf folgenden Jahren beantragte der Verein die Anerkennung und Förderung seiner Gruppen als Regelhorteinrichtung.

Da die räumliche sowie personelle Ausstattung der Schulkinderbetreuung den Rahmenbedingungen für eine Regelhorteinrichtung entspricht, wurde seitens des Nieders. Landesjugendamtes eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt.

Darüber hinaus kann dem Verein weiterhin die Schulraumnutzung zugesichert werden.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen konnte, mit Beschluss der Dezernetenkonferenz, einer Umwandlung von zwei Gruppen in Regelhorte zunächst bis zum 31.07.2004 befristet zugestimmt werden.

Die 3. Gruppe wurde als SBM weitergeführt.

In Hinblick auf die Erstellung eines stadtweiten Gesamtkonzeptes zur Reinvestition der im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eingesparten Haushaltsmittel, schlägt die Verwaltung für diesen Schulstandort vor, die beiden befristeten Hortgruppen dauerhaft abzusichern und die 3. Betreuungsgruppe nach wie vor als SBM zu fördern.

Vor dem Hintergrund eines breit gefächerten, den unterschiedlichen Betreuungsbedarfen von Eltern und Kindern angepaßten Angebotes, wird diese Lösung für sinnvoll angesehen. Die Umwandlung der 3. Gruppe in eine Hortgruppe würde Mehrkosten von rd. 70.000 € verursachen.

51.41
Hannover / 17.05.2004

<p>SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 1526/2004)</p>
--

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu DS 1153/2004, "Verein der Freunde der Grundschule Mengendamm e.V."

Antrag,

zu beschließen:

Die 3. Gruppe des "Vereins der Freunde der GS Mengendamm e.V." wird ab dem 1.8.2004 umgewandelt in ein Innovatives Modelprojekt und entsprechend der Richtlinien (DS 1847/99) gefördert.

Begründung

Der "Verein der Freunde der GS Mengendamm" betreut 60 Kinder in den unterschiedlichen Betreuungsformen Hort und "Schulergänzende Betreuungsform" (SBM). In dieser Einrichtung führt diese Unterschiedlichkeit zu massiven Unstimmigkeiten unter den Eltern, deshalb soll eine Umwandlung der 3. Gruppe in eine Innovatives Modellprojekt erfolgen.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1248/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts zur Betreuung von
Grundschulkindern "Knirpse e.V." Sven-Hedin-Straße 7,30655 Hannover**

Antrag,

zu beschließen,

dem Verein "Knirpse e.V." zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes zur Betreuung von Grundschulkindern in der Sven-Hedin-Straße 7, 30655 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 laufende Beihilfen für eine Gruppe von 20 Kindern - entsprechend den Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS 1847/99) - in Höhe von derzeit 51,13 Euro pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das abgestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	33.800,00	*1.4641.678001.8
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	33.800,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-33.800,00	

* Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

Begründung des Antrages

In dem Projekt des Vereins "Knirpse e.V." werden bereits seit dem 01.09.1999 Grundschul Kinder (20 Plätze) betreut. Für das Schuljahr 2003/2004 werden laufende Zuwendungen (DS 1633/2003) gezahlt. Um den Fortbestand der Einrichtung sicherzustellen, beantragt der Träger für das kommende Schuljahr die weitere Förderung.

Die Verwaltung schlägt die weitere Förderung des Projektes vor. Die Förderung wird zunächst für das kommende Schuljahr gewährt. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Verein "Knirpse e.V." wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass unter Umständen nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn sich im Laufe des Jahres zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41
Hannover / 10.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1469/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Anerkennung und Förderung der Hortgruppe des "Elternvereins der Albert-Schweitzer-Schule"

Antrag,

zu beschließen,

- 1) den "Elternverein Albert-Schweitzer-Schule" als Träger einer Hortgruppe anzuerkennen und
- 2) ab Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Nds. Landesjugendamt, frühestens jedoch ab 01.08.2004, laufende Beihilfen für einen Regelhort mit maximal 20 Kindern, mit einer Betreuungszeit von täglich 12:00 - 16:00 Uhr und einer Ferienöffnung, nach den Förderrichtlinien von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen (DS 0332/ 2003), in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/ 2001 N1) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	67.000,00	1.4645.718100.5*
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	67.000,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-67.000,00	

* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird die gemäß Antragstext angestrebte Förderung einer Hortgruppe an der Grundschule (GS) Albert-Schweitzer vorgeschlagen.

Die Albert-Schweitzer-Schule stellt seit 01.08.2003 den Unterricht im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS) in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr sicher. Die schulergänzende Betreuungsmaßnahme (SBM) des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule betreut z.Zt. 23 Schulkinder. Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsetat des Fachbereiches Bibliothek und Schule.

Mit dem Konzept zur Schulkinderbetreuung am Standort GS Albert-Schweitzer wurden anhand der durchgeführten Elternbefragung Betreuungsbedarfe ermittelt, die die Einrichtung von 20 zusätzlichen Hortplätzen begründen. Durch Schaffung der Hortplätze würde den Abwanderungstendenzen vieler berufstätiger Eltern sowie Alleinerziehender

entgegengewirkt und eine weitere Zuspitzung der sozialen Schieflage im Stadtteil Linden-Nord verhindert werden können.

Mit der Umwandlung wird dem Beschluss des Rates (DS 0828/ 2000 und DS 1853/ 2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der VGS den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat dem Träger eine entsprechende Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Der Elternverein hat sich am 11.06.2004 in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem "Elternverein der Albert-Schweitzer-Schule" die laufenden Beihilfen zu gewähren, um einen Regelhort von 12:00 - 16:00 Uhr betreiben zu können.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41
Hannover / 17.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1272/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Fortsetzung der Förderung des Innovativen Modellprojekts des Fördervereins der GS
Am Sandberge, Projekt "Sandkörnchen"**

Antrag,

zu beschließen,

dem Förderverein der GS Am Sandberge zur Fortführung des Innovativen
Modellprojekts "Sandkörnchen", Wülferoder Straße 2, 30 539 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis zum 31.07.2005 laufende
Beihilfen für eine Gruppe (20 Plätze) - entsprechend den Richtlinien für den Betrieb
von Innovativen Modellprojekten (DS 1847/99) - in Höhe von derzeit 51,13 € pro
Kind / Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf
Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl
Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt
sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung
oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	33.800,00	*1.4641.678001.8
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	33.800,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-33.800,00	

* Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

Begründung des Antrages

Die Grundschule Am Sandberge ist zum 01.08.2003 in eine Verlässliche Grundschule umgewandelt worden.

Im Zuge dieser Umwandlung erfolgte eine Anpassung der Betreuungszeiten in Abhängigkeit der durchgeführten Elternbefragung zu den Betreuungsbedarfen.

Der Förderverein der GS Am Sandberge wurde mit der Drucksache NR. 1413/2003 als Innovatives Modellprojekt " Sandkörnchen" anerkannt und mit laufender Beihilfe gefördert.

Die "Sandkörnchen" bieten Betreuungsmöglichkeiten für 20 Grundschulkinder, tägl. von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (inkl. Mittagessen), an.

Die Einrichtung ergänzt bedarfsgerecht das Betreuungsangebot am Standort und entspannt damit die Nachfrage an Hortplätzen.

Der Förderverein der GS Am Sandberge beantragt für das kommende Schuljahr 2004/2005 eine Fortsetzung der laufenden Förderung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Förderantrag zu entsprechen. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den Bewilligungsbedingungen. Der Förderverein der GS Am Sandberge wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendungen rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

Ein Folgeantrag zur Fortführung des Projektes ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

51.41

Hannover / 03.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Schulausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1273/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Fortführung des Innovativen Modellprojekts "Olbersschule" des Vereins der Eltern und Freunde der Schülerinnen und Schüler der GS Olbersschule

Antrag,

zu beschließen,

dem Verein der Eltern und Freunde der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Olbersschule zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes Olbersstraße 13, 30519 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 laufende Beihilfen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend den gültigen Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS 1847/99) - in Höhe von 51,13 Euro pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	33.800,00	*1.4641.678001.8
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	33.800,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-33.800,00	

*Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

Begründung des Antrages

Der Verein der Eltern und Freunde der Schülerinnen und Schüler der GS Olbersschule besteht bereits seit mehreren Jahren. Derzeit werden dort 20 Kinder in einer Gruppe (inkl. Mittagessen) betreut.

Mit dem Konzept zur Schulkinderbetreuung am Standort GS Olbersschule wurden die auf Grund der Elternbefragung ermittelten Betreuungsbedarfe und die Umwandlung der "Schulergänzenden Betreuungsmaßnahme" in ein Innovatives Modellprojekt zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter mit der DS 0311/2003 anerkannt.

Für das Schuljahr 2003/2004 wurden dem Projekt Zuwendungen gemäß DS 1583/2003 gewährt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Förderantrag zu entsprechen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Förderverein der GS Olbersschule wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

Ein Folgeantrag für die Fortgührung des Projektes ist bis zum 30.04.2005 zustellen.

51.41
Hannover / 17.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission für Kinder- und
Jugendhilfeplanung
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1097/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

"Selbsthilfe Sahlkamp e.V."

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

Antrag,

zu beschließen,
den "Selbsthilfe Sahlkamp e.V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
anzuerkennen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Mainstreaming wird vom Verein "Selbsthilfe Sahlkamp e.V." in deren Planungen,
den pädagogischen Angeboten und der interkulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
berücksichtigt. Die Stärken und Ressourcen von Mädchen und Jungen werden
gleichermaßen berücksichtigt, gefordert und gefördert.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der "Selbsthilfe Sahlkamp e.V." hat beantragt, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §
75 KJHG anerkannt zu werden.

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist möglich, wenn die Arbeit des
Vereins zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt.

Voraussetzungen hierfür sind, dass der Träger

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig ist
2. aufgrund der fachlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande
ist und

3. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, insbesondere die Förderung der Volksbildung, der Berufsbildung, der Erziehung, der Jugendpflege, der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken. Durch geeignete, notwendige Maßnahmen und Angebote im Stadtteil soll Anonymität abgebaut, Vandalismus eingedämmt, soziale Verantwortungsübernahme und Eigeninitiative zur Verbesserung des Lebens- und Wohnklimas gestärkt werden.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Eigeninitiative und Selbstorganisation der Anwohner aus mehr als 80 Nationen im sozialen Brennpunktgebiet Hannover-Sahlkamp zu fördern und zu stützen. Darüber hinaus sollen auch Vorurteile und Anonymität abgebaut sowie Toleranz gestärkt werden.

Die Satzung des Vereins ist als Anlage 1 beigefügt. Der Verein wurde 1994 in das Vereinsregister eingetragen (s. Anlage 2). Er wurde vom Finanzamt Hannover-Nord als gemeinnützig anerkannt. Der Freistellungsbescheid ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Rahmen der Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe mit der Einrichtung "Na-Du" Kinderhaus setzt der Verein die genannten Ziele und Zwecke durch folgende Aktivitäten um:

- Die Anwohner unterschiedlichster Herkunft, Sprache und Tradition zu motivieren, sich an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen, ihn als lebens- und liebenswertes "Zuhause" erfahrbar zu machen durch z.B. Feste, Projekte wie "weg mit dem Müll", Open Air Kino, Mitmachzirkus etc.
- Einbindung der Eltern durch planerische Ideensammlung und Mitarbeit, dem Einbringen handwerklicher Fähigkeiten sowie ehrenamtlicher Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern.
- Kindern im Alter von 4 -14 Jahren im Offenen Treff Bereich Angebote bieten, die dem Erlernen von Fähigkeiten zur positiven Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dienen.
- Allgemeine Gewaltprävention zur Eindämmung hinsichtlich Diebstahl-, Drogen- und Gewaltproblematiken durch erlebnispädagogische Freizeiten, Beteiligungsprojekte, Tanz- oder Musikworkshops für Kinder etc..
- Maßnahmen zur Bildung der Eltern/Mütter zur Förderung der eigenen Integration sowie ihrer Kinder durch Deutschkurse, Mutter -Kind -Spielkreise oder das Frauen - Café.

Die Arbeit des "Na Du" wurde im Juli 1998 in einer angemieteten Wohnung begonnen. Nach einer Phase von Konzeptentwicklung, Anwerbung von Sponsoren und Bauzeit konnte im Mai 2002 das "NaDu"-Kinderhaus eingeweiht werden.

Das Kinderhaus ist als Kinder- und Elterneinrichtung im Stadtteil fest verankert und eingebunden. Kooperationen mit anderen Trägern sozialer Einrichtungen finden statt. Gemeinsam mit der Stadtteilkoordinationsrunde wird an aktuellen Problemen im Stadtteil gearbeitet.

Auf diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Verein einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe leistet.

51.502
Hannover / 11.05.2004

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1097/2004
Selbsthilfe Salkamp e.V.
Einstraße 15

30657 HANNOVER
Tel. 0511/16 84 80 54 • Fax 16 84 81 55

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende – anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungs-text beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muß den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diebstahlige Beschlüsse fällt dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmung

Die in der Satzung erwähnten Begriffe für unterschiedliche Funktionen von Personen sind lediglich deshalb nur in männlicher Form eingesetzt worden, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Die erwähnten Bezeichnungen und Begriffe beziehen sich auf Frauen und Männer.

- Ende des Satzungsartikels -

Satzung
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Selbsthilfe Salkamp".
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover einzutragen; nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, insbesondere die Förderung der Volkshilfungs, der Berufshilfungs, der Erziehung, der Jugendpflege, der internationalen Gesinnung und des Volkerverständigungsgedankens. Der Verein richtet sich mit seinen Angeboten vorrangig an die Bewohner des Stadtteils Hannover-Salkamp.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Qualifizierung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen von berufsorientierten Projekten, die der Reintegration der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dienen
- Übernahme von Tätigkeiten von sozialpädagogischen Angeboten und Einrichtungen
- Förderung von kulturellen und sozialen Gruppenangeboten und Einzelfallhilfe
- Förderung von sozialer und kultureller Infrastruktur
- Förderung der nachbarschaftlichen Bürgerselbsthilfe
- Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der internationalen Begegnung

2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele fördert. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese Berufung muß innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung.

c) mit dem Tod des Mitglieds.

d) wenn das betreffende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung, die dem Mitglied vom Vorstand zugeleitet wurde, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zahlungserinnerung nicht bezahlt hat, als Beginn der 6-Wochen-Frist gilt der Tag der Absendung der Zahlungserinnerung an das betreffende Mitglied. Die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds endet nach Ablauf der 6-Wochen-Frist rückwirkend zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachanlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands für ein Jahr
- Die Wahl von zwei Kassentüchern für ein Jahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen, sowie über Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Wahl eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassentücher, Erteilung der Entlastung
- Festsatzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Beitragshöhe.
- Abstimmung über Berufungen zu Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes.
- Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter).

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse – mit Ausnahme der Regelung zur Satzungsänderung / § 9 Abs. 1 – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenvwart. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenvwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach der Ablaufzeit der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstands, im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser ist/diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Verteilung, Auflösung, Einziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1 a) Selbsthilfe Schlamp b) Hannover	2 Augenoptikmeister Hans-Christian Busse, Hannover -Vorstand- Schneidmeister Helmut Skwirbilles, Hannover -stellvertretender Vorsitzender- Rentnerin Luise Schreyer, Hannover -Kassenwartin-	3 Die Satzung ist am 15. April 1994 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvert. tretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmit- glieder - darunter der Vorsitzende - anwesend sind.	4 a) 08. Juni 1994 <i>Braunlich</i> b) Satzung Blatt 2) - 11 für Registerakten
2	Hausfrau Siglind Halek geb. Kuske, Hannover -Kassenwartin-	Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. September 1994 geändert. In § 11 (Auflösung).	a) 12. Oktober 1994 <i>Braunlich</i> b) Änderungsschluß Blatt 2 y der Registerakten
	die unterstrichenen Teile im Register gelöscht	Luise Schreyer ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Siglind Halek ist neu in den Vorstand gewählt. Gefertigt: Hannover, den 8. u. Sep. 1997 <i>See</i> 2. Hol. Herrn Andreas Bodamen - Hanig Auszug wird abgeholt	a) 08.04.1997 <i>See</i>

Mitglieder

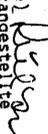
Hannover

Das Vereinsregister Nr. unter Nr. 6673 eingetragen worden:

Ber.:

SEBASTIAN BÄRINGER, Rechtsanwalt, Röhrenweg 5, Hannover
NOTAR ROSEMEIER, Hannover, (30 204, 28)

Nr. der Eintre- gung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Einziehung Sonderrechte, etc.)	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
		<p>Geschäftsführer Götter Richta, Hannover</p> <p>- Vorsitzender - - stellv. Vorsitzender - Angestellter Detlev Rogoll, Hannover</p>	<p>Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 1998 geändert in §§ 7 (Die Mitgliederversammlung) und in § 8 (Der Vorstand). Hans-Christian Busse und Helmut Sturhölles sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Götter Richta und Detlev Rogoll sind neu in den Vorstand gewählt.</p>	<p>a) 30. Juni 1998</p> <p>b) Änderungsbeschluss Blaß der Registerakten</p>

Auf Anordnung
(Lubbke) 
Justizangestellte

Finanzamt **Hannover-Nord**

Steueridentifikationsnummer / Verzeichnissnummer

*Selbsthilfe Lehlkamp e.V.
Elmstr. 15
30657 Hannover*

Anlage 3
zur DS 1097/2004
Ort, Datum: *30001 Hannover, 12.5.2000*



Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

für das (die) Kalenderjahr(e) 1996, 1997, 1998

zur Vermögensteuer

für das (die) Kalenderjahr(e) 1996, ~~199~~, ~~199~~

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellungen

Die vorgenannte Körperschaft

Die Körperschaft

Bezeichnung

ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

Zwecken i. S. der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine

Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Vermögensteuer (*Warenverkäufe*)

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim o. g. Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, daß die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muß dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

D. Hinweise zur Ausstellung von Spendenbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe, kultureller Zwecke und Förderung der Erziehung und Bildung

(Nr(n) *2+3+4* der Anlage *4 EStR* Abschnitt A zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen (*siehe Anlage 4 EStR*) auszustellen.

Hinweis: In der Spendenbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Spenders geht von der Unrichtigkeit der Spendenbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Nr(n) _____ der Anlage 7 EStR).

Spenden, die für diese Zwecke bestimmt sind, sind nur dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die eine Gebietskörperschaft ist, einer ihrer Dienststellen oder einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts zugewendet werden. Die Körperschaft selbst ist nicht berechtigt, förmliche Spendenbestätigungen auszustellen.

Wenn nach der Satzung mehrere unterschiedlich begünstigte Zwecke gefördert werden, müssen diese auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt sein.

keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.
Förmliche Spendenbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Spende beim Spender entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

E. Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur dann wie Spenden abziehbar, wenn die den Beitrag erhebende Körperschaft ausschließlich Satzungszwecke verfolgt, für die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Entsprechend den Hinweisen in Abschnitt D gilt deshalb folgendes:

Die Körperschaft ist berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt nicht nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Mit den vorstehenden Hinweisen in den Abschnitten D und E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise in den Abschnitten D und E sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so daß gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1488/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Anerkennung und Förderung der Kindertagesstätte der Elterninitiative " TiGa-Park e.V."

Antrag,
zu beschließen,

die Elterninitiative "TiGa-Park e.V." als Träger einer Kindertagesstätte in Hannover-Mitte, Waterloostr. 4 anzuerkennen und

ab Erteilung der Betriebserlaubnis, frühestens jedoch ab 01.08.2004, laufende Förderung für eine Kindergartengruppe mit 24 Kindergartenplätzen (halbtags ohne Essen) auf der Grundlage der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderungsbeiträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	56.510,00	1.4645.718100.5*
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	56.510,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-56.510,00	

*Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebsausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages

Im Stadtteil Mitte besteht gegenwärtig eine erhebliche Nachfrage an Kindergartenplätzen, die mit dem vorhandenen Platzangebot nicht befriedigt werden kann. Durch die geplante Kindergartengruppe der Elterninitiative "TiGa-Park e.V." wird es möglich zusätzlich 24 Kindergartenplätze anzubieten.

Die dafür erforderlichen räumlichen Bedingungen werden vom Träger angemietet.

Entsprechend der Nutzung werden die notwendigen Umbaumaßnahmen seitens des Trägers mit Hilfe von Sponsoren finanziert, so dass der Stadt keine Investitionskosten entstehen. Der an das angemietete Gebäude direkt angrenzende "Grünbereich" bietet ausreichenden Gestaltungsspielraum für ein angemessenes Außenspielgelände.

Die Planung wurde vom Träger mit dem Nieders. Landesjugendamt vorbesprochen und eine Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt.

Der Verein hat sich in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung am 11.06.2004 vorgestellt.

Die Finanzierung der Betriebskosten für das Platzangebot erfolgt aus den Mitteln, die im Verwaltungsentwurf des Haushaltes für das Jahr 2004 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz auf der Grundlage "Halbtags ohne Essen" eingesetzt wurden. Da die Elterninitiative ein großes Interesse an einer Ganztagsbetreuung hat, werden die dafür zusätzlich erforderlichen Finanzmittel vom Träger selbst getragen. Für den Fall, daß der Elterninitiative künftig eine ergänzende Finanzierung der Ganztagsbetreuung nicht mehr möglich sein sollte, können keine zusätzlichen Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

51
Hannover / 21.06.2004